

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Ausgabe: Kiel, den 31. Juli

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1954 (S. 51). — Kirchensteuer Richtlinien 1954 (S. 51). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Anshar-Ost in Neumünster mit dem Amtssitz in Bokhorst, Propstei Neumünster (S. 56). — Evangelisch-Theologische Fakultät an der Universität in Hamburg (S. 56). — Kindergottesdiensttagung (S. 56). — Kirchenmusikalische Sandreihungen (S. 56). — Warnung vor einem Betrüger (S. 56). — Weltkonferenz der Kirchen zu Evanston — Literatur (S. 57). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 57). — Ausschreibung einer Gemeinbediakonstelle (S. 57). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 57).

III. Personalien (S. 57).

Bekanntmachungen

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1954.

Kiel, den 17. Juli 1954.

Nachdem die landeskirchliche Umlage 1954 staatsaufsichtlich genehmigt worden ist (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 47), sind die noch ausstehenden Propsteiumlagebeschlüsse bis zum 15. Oktober 1954 dem Landeskirchenamt zur Genehmigung einzureichen.

Infolge der Änderung des Maßstabs für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage (Kirchensteuerverkommen des Rechnungsjahres 1954) können die auf die Propsteien entfallenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage des Rechnungsjahres 1954 nur in der vorläufigen Höhe angegeben werden. Wir verweisen hierzu auf die Kundverfügung vom 13. Juli 1954 — J.-Nr. 11 035/II —, mit der die Vierteljahresbeträge des Beitrags zur landeskirchlichen Umlage u. a. mitgeteilt wurden.

Die Umlagebeschlüsse sind in dreifacher und die Voranschläge der Propsteikasse, gegebenenfalls auch des Propsteikirchenbuchamts, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Voranschläge müssen außer den Einnahme- und Ausgabeansätzen des laufenden Rechnungsjahres die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten Beträge enthalten, die in einer besonderen Spalte aufzuführen sind. Falls gegenüber dem Vorjahr bei einem der Ausgabeansätze — den Beitrag zur landeskirchlichen Umlage, den Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag sowie die Ausgleichsabgabe ausgenommen — ein Mehrbedarf auftritt, so ist dieser in einem Begleitbericht sachlich zu begründen.

Sowohl der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag als auch eine auf § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 S. 15) beruhende Ausgleichsabgabe müssen in der Einnahme und Ausgabe des Voranschlags der Propsteisynodalkasse als durchlaufende Posten geführt werden. Sie sind nicht mit der Propsteiumlage in einen Betrag zusammenzufassen, sondern wegen der Verschiedenheit der Aufbringung gesondert nachzuweisen.

Wenn der bisher geltende Verteilungsmaßstab der Propsteiumlage durch einen neuen ersetzt werden soll, bedarf es hierzu der besonderen staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung. In diesem Falle sind daher außer den Propsteiumlagebeschlüssen besondere Beschlüsse über die Neufest-

setzung des Verteilungsmaßstabs in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Wir weisen darauf hin, daß die Beschlussfassung über die Propsteiumlage und die Festsetzung des Haushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Ziff. 6 und Abs. 5 der Verfassung unserer Landeskirche zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha.

J.-Nr. 12 211/I

Kirchensteuer Richtlinien 1954.

Kiel, den 23. Juli 1954.

Die Kirchensteuer Richtlinien haben Geltung für das Rechnungsjahr 1954/55, sind aber bis zum Erscheinen der Kirchensteuer Richtlinien 1955 auch im Rechnungsjahr 1955/56 anzuwenden.

I.

Lohnabzugsverfahren.

Die Kirchen- und staatsgesetzlichen Grundlagen für das Lohnabzugsverfahren sind in Stück 12 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1950 veröffentlicht. Eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist bisher nicht erfolgt.

1. Unterverteilung.

Die Unterverteilung des Aufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren erfolgt seit längerer Zeit getrennt nach veranlagter Kirchensteuer und Lohnkirchensteuer. Für die Kalenderjahre 1950 bis 1953 einschließlich ist die Unterverteilung und Abrechnung sowohl der veranlagten Kirchensteuer wie auch der Lohnkirchensteuer in Verbindung mit der Kundverfügung — 8160 — vom 15. Juni 1954 erfolgt.

Die laufende Unterverteilung der veranlagten Kirchensteuer erfolgt allmonatlich nach Maßgabe der Finanzamtsbezirke und entsprechend dem uns von den Finanzämtern gemeldeten Aufkommen an veranlagter Kirchensteuer. Die Unterverteilung seitens des Landeskirchenamts ist daher von vornherein eine endgültige. Die Unterverteilung innerhalb des Finanzamtsbezirks erfolgt nach dem uns von den beteiligten Propsteien bzw. Kirchengemeinden

mitgeteilten Schlüssel, der jederzeit im Einvernehmen zwischen den Beteiligten geändert werden kann.

Die laufende Unterverteilung der Lohnkirchensteuer erfolgt nach einem vorläufigen Schlüssel, der dem endgültigen Schlüssel für das Kalenderjahr 1950 entspricht. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Rundverfügung — 1500 — vom 25. Februar 1953. Es ist beabsichtigt, die Lohnsteuerkarten 1954 im Laufe des Jahres 1955 auszuwerten, um den in manchen Beziehungen inzwischen vermutlich überholten Schlüssel 1950 durch einen neuen Schlüssel zu ersetzen. Die Einführung dieses Schlüssels mit rückwirkender Kraft ist vorbehalten. — Der Verteilungsschlüssel, mit dem zur Zeit gearbeitet wird, erfaßt die Lohnkirchensteuer sowohl derjenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegt, wie auch derjenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Hansestadt Hamburg liegt (sog. Kirchensteuergrenzgänger). Es ist in Aussicht genommen, aus dem Verteilungsschlüssel für die Lohnkirchensteuer die Kirchensteuer derjenigen Arbeitnehmer herauszunehmen, deren Betriebsstätte im Bereich der Hansestadt Hamburg liegt, und die Verteilung dieser Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1954 der Dienststelle Altona des Landeskirchenamts Kiel nach einem besonders festzusetzenden Schlüssel zu übertragen. Mit gleicher Wirkung muß der allgemeine Verteilungsschlüssel für die Lohnkirchensteuer eine entsprechende Änderung erfahren.

2. Auswärtige Betriebsstätte des Arbeitnehmers.

Gemäß § 11 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 1. Juni 1950 (vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 47) haben die Arbeitgeber im Lande Schleswig-Holstein von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern die der Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnsitz des Arbeitgebers im Lande Schleswig-Holstein liegt oder nicht (Betriebsstättenbesteuerung). Vom Lohnabzugsverfahren im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel werden daher alle diejenigen Arbeitnehmer nicht erfaßt, die zwar in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben, deren lohnzahlende Betriebsstätte dagegen außerhalb Schleswig-Holsteins liegt. Für diese Arbeitnehmer gilt folgendes: Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte im Bereich der Hansestadt Hamburg, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Ev.-Luth. Kirche in Bayern sowie in den Regierungsbezirken Rhein-Hessen und Montaubaur liegt (Evangelische Kirche im Rheinland), besteht zwischen den beteiligten Landeskirchen ein Abkommen auf Ausgleich bzw. gegenseitigen Verzicht der Erstattung von Kirchensteuern, die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehalten sind, eine Veranlagung zwecks Anforderung von Kirchensteuern durch unsere Kirchengemeinden entfällt daher insoweit. Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in einem anderen Land oder Regierungsbezirk der Bundesrepublik liegt, sind unsere Kirchengemeinden und Verbände nach wie vor für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer zuständig, wobei folgendes zu beachten ist. Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland (mit Ausnahme der Regierungsbezirke Rhein-Hessen und Montaubaur) liegt, ist die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde (Verband) von dem Arbeitnehmer selbst in Höhe von 8% in gleicher Weise wie vor Einführung des Lohnabzugsverfahrens zu er-

heben und einzuziehen; für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in einer der übrigen Landeskirchen im Bereich der Bundesrepublik liegt, ist die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde (Verband) von der zuständigen landeskirchlichen Verwaltungsbehörde in Höhe der von dieser Landeskirche im Wege des Lohnabzugsverfahrens vom Arbeitnehmer einbehaltenen Kirchensteuer anzufordern. Dem Antrag auf Anforderung ist eine Bescheinigung des auswärtigen Arbeitgebers beizufügen, aus der folgendes ersichtlich ist:

- a) Vor- und Zuname, Beruf und ständiger Wohnsitz des Arbeitnehmers,
- b) Vermerk darüber, ob am Ort der Betriebsstätte ein doppelter Wohnsitz besteht,
- c) Personenstand des Arbeitnehmers sowie sein und gegebenenfalls seines Ehegatten Religionsbekenntnis,
- d) Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer und Angabe des Finanzamts, an das der Arbeitgeber die Kirchensteuer abgeführt hat,
- e) Zeitraum für den die Einbehaltung erfolgt ist.

Die Veranlagung bzw. Anforderung der vorgenannten Kirchensteuern, die eine teilweise nicht geringe Höhe aufweisen dürften, liegt im eigenen Interesse der Kirchengemeinden. Wir geben davon Kenntnis, daß im Kalenderjahr 1953 die vorgenannten Landeskirchen bzw. ihre Kirchengemeinden und Verbände umgekehrt für die in ihrem Bereich wohnhaften Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegt, erhebliche Beträge von uns angefordert und erhalten haben. Kirchensteuerbeträge, die die Kirchengemeinden und Verbände auf diesem Wege anfordern oder erheben, werden auf unsere Zuteilungen aus dem Lohnabzugsverfahren naturgemäß nicht in Anrechnung gebracht.

Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (Verbände) auf Erstattung von Kirchensteuern nach Maßgabe der Einkommensteuer für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb unserer Landeskirche haben, ihren Lohn jedoch von einer Betriebsstätte im Bereich unserer Landeskirche erhalten, sind unbearbeitet an uns abzugeben.

3. Doppelter Wohnsitz.

Für alle Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Landeskirchen gilt formal auch heute noch die Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 (Ges.-Bl. DdK S. 47). Mit Rücksicht auf die durch die Anwendung dieser Anordnung entstehende Verwaltungsarbeit hat die Evangelische Kirche in Deutschland durch Rundschreiben vom 22. September 1950 (Amtsblatt Evangelische Kirche in Deutschland Seite 313) empfohlen, wie folgt zu verfahren:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengemeinden Kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengemeinde herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Abzugsverfahrens vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltenen Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.“

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchen-

gemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird."

Der vorstehend wiedergegebenen Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich alle westdeutschen Landeskirchen angeschlossen mit Ausnahme der Landeskirchen von Lippe, Schaumburg-Lippe, Württemberg und Berlin. Im Verkehr mit diesen vier Landeskirchen werden die Kirchengemeinden bzw. Verbände also entsprechend der Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 zu verfahren haben, während im Verhältnis zu allen übrigen westdeutschen Landeskirchen das Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. September 1950 zu berücksichtigen ist.

4. Stundung, Ermäßigung, Erlass.

Für die Entscheidung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass auch von Kirchensteuern, die dem Lohnabzugsverfahren unterliegen, sind mit Rücksicht auf das in unserer Landeskirche geltende Ortskirchensteuersystem die Kirchengemeinden bzw. Verbände zuständig. Gemäß § 5 der Durchführungsverordnung des Landesministers für Finanzen zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 1. Juni 1950, veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1950 S. 46, sind Beschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände über Stundung, Ermäßigung und Erlass für die Finanzämter nur verbindlich, wenn sie diesen auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt Kiel mitgeteilt werden. Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen haben wir keine Bedenken. Die Praxis hat darüber hinaus gezeigt, daß sich Beschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände auf Ermäßigung oder Erlass von Kirchensteuerbeträgen auf verhältnismäßig seltene Fälle beschränken. Um von vornherein die Gefahr zu vermeiden, daß das Lohnabzugsverfahren durch Ermäßigung oder Erlass im Einzelfall eine seinem ganzen Sinn widersprechende Durchlöcherung erfährt, bitten wir die Kirchengemeinden und Verbände in ihrem eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, an solche Anträge einen womöglich noch schärferen Maßstab anzulegen. Bei der Lohnkirchensteuer kommt eine Ermäßigung oder ein Erlass aus technischen Gründen nicht in Frage. Bei veranlagten Kirchensteuerbeträgen werden die Kirchengemeinden und Verbände, wenn sie wirklich dringende Gründe für eine Ermäßigung oder einen Erlass als gegeben ansehen, vor einer beschlußmäßigen Entscheidung guttun, vorher das Landeskirchenamt unter Darlegung der Verhältnisse im einzelnen und der eigenen Stellungnahme zu unterrichten. In geeigneten Fällen ist das Landeskirchenamt bereit, einen Bearbeiter zu einer Verhandlung zwischen Kirchenvorstand und Steuerpflichtigem zu entsenden. In nicht wenigen Fällen haben die aufklärenden Hinweise des Bearbeiters des Landeskirchenamts dazu geführt, daß der Steuerpflichtige seinen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass zurückgezogen hat.

II.

Sehung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden (Verbände).

Bei der Beratung und Beschlussfassung bitten wir die Kirchengemeinden und Verbände, nicht nur den eigenen Haushaltsplan im Auge zu haben, sondern auch die gebotene Rücksicht auf andere Kirchengemeinden der eigenen Propstei zu nehmen. Nach § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchen-

steuer- und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1950 S. 15 — haben die Synodalausschüsse von den leistungsstärkeren Gemeinden ihrer Propstei eine Ausgleichsabgabe zu erheben, die zur Unterstützung der leistungsschwachen Gemeinden der Propstei dient. Die Entscheidung darüber, welche Kirchengemeinden als leistungsstärker und welche als leistungsschwach anzusehen sind, liegt bei dem Synodalausschuß. Für die leistungsstärkeren Kirchengemeinden besteht hiernach eine gesetzliche Pflicht, Mittel für den Propsteilastenausgleich zur Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden im Haushaltsplan bereitzustellen. Bei der Beschlussfassung der Kirchengemeinden und Verbände wird ferner zu berücksichtigen sein, daß das Kirchensteueraufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren, das in den vergangenen 4 Jahren eine steigende Linie aufwies, sich in seiner Höhe weder für das laufende Jahr und noch weniger für das kommende Jahr übersehen läßt. Finanzausgleichsbeihilfen oder ähnliche Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln werden nur an solche Kirchengemeinden gezahlt werden können, die die Möglichkeit der Sehung eigener örtlicher Kirchensteuern in dem ihnen zumutbaren Maße ausgenutzt haben.

1. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) von Kirchensteuerbeschlüssen (Umlagebeschlüssen).

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister für das Rechnungsjahr 1954 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) für Kirchensteuerbeschlüsse (Umlagebeschlüsse) der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände erteilt unter der Voraussetzung, daß

- a) die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern 12 v. H. des Grundsteuermeßbetrages nicht übersteigen, oder aber, wenn sie über 12 v. H. liegen, bereits im Jahre 1951, 1952 oder 1953 von staatsaufsichtswegen in dieser Höhe im Einzelfall genehmigt worden sind,
- b) ein Kirchgeld höchstens in folgendem Rahmen gehoben wird: Von den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Gemeindegliedern als festes oder gestaffeltes Kirchgeld mit einer Höchstgrenze von 1 1/2 v. H. der Gesamteinkünfte. Das Kirchgeld muß auf die nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer angerechnet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen erteilt das Landeskirchenamt hierdurch die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen mit der Einschränkung, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung dann im Einzelfall besonders einzuholen ist, wenn der Hundertsatz der Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A unter 8% liegt, wenn der Hundertsatz gegenüber dem Vorjahr gesenkt worden ist oder wenn Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A überhaupt nicht zur Sehung gelangen.

2. Kirchensteuern nach Maßgabe der Einkommensteuer.

Auch nach Einführung des Lohnabzugsverfahrens gibt es Fälle, in denen die Kirchengemeinden (Verbände) die Zuschläge zur Einkommensteuer selbst erheben oder von einer auswärtigen Landeskirche anfordern müssen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen weiter oben unter II, 2.

3. Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundbesitzes.

Die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B können in verschiedener Höhe beschlossen werden. Landgemeinden können anstelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen ein Kirchgeld erheben, das an eine Höchstgrenze nicht gebunden ist. Die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern können grundsätzlich und allgemein nicht auf die nach Maßgabe der Einkommensteuer gehobenen Kirchensteuern angerechnet werden; eine solche Anrechnung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sich die Zahlung beider Steuern nebeneinander für den Steuerpflichtigen als besondere Gärte darstellt.

4. Kirchgeld.

Die allgemeinen Bestimmungen über das Kirchgeld sind abgedruckt im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1949 S. 66. Die Höchstgrenze des Kirchgeldes ist durch die Kirchensteuerrichtlinien 1950 erweitert worden und beträgt anstelle von 30,— DM nunmehr $1\frac{1}{2}\%$ der gesamten Einkünfte des Steuerpflichtigen. Grundsätzlich ist eine Staffelung des Kirchgeldes anzustreben. Dies kann erfolgen einmal in der bisher üblichen Weise, daß für die jeweils zu bestimmenden verschiedenen Einkommens-, Vermögens- oder Besitzstufen zahlenmäßig festgelegte, von Stufe zu Stufe steigende Kirchgeldsätze beschlossen werden, zum andern in der Weise, daß ganz allgemein ein bestimmter Hundertsatz der gesamten Einkünfte (z. B. 1% oder $1\frac{1}{2}\%$) als Kirchgeld beschlossen wird. Von Lohnsteuerpflichtigen ist mit Rücksicht auf ihre Erfassung im Lohnabzugsverfahren ein Kirchgeld nicht zu erheben. Auf die veranlagte Kirchensteuer ist das Kirchgeld zur Anrechnung zu bringen, auf die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern kann das Kirchgeld angerechnet werden. — Der Kultusminister hat uns im Einvernehmen mit dem Finanzminister mitgeteilt, daß gegen die Einführung eines erweiterten Kirchgeldes ab 1. Januar 1955 in der Weise und in dem Umfang, wie es von der Landeskirche in Lübeck bereits erhoben wird, keine Bedenken bestehen; in der Ev.-Luth. Landeskirche in Lübeck wird ein Kirchgeld in Höhe von 3,— DM im Wege des Lohnabzugsverfahrens von allen Kirchensteuerpflichtigen eingezogen, die ein Einkommen von mehr als 1 200,— DM jährlich haben, jedoch eine Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht entrichten. Wir werden die notwendigen Maßnahmen treffen, um diese Erweiterung des Lohnabzugsverfahrens mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in die Wege zu leiten. Da der Kreis der Gemeindeglieder, die dieses Kirchgeld zu zahlen haben werden, nach Einführung der bevorstehenden Steuerreform der Bundesrepublik sich vermutlich erheblich vergrößern wird, glauben wir, die Kirchengemeinden und Verbände hierauf besonders hinweisen zu sollen. Soweit Kirchengemeinden ein Kirchgeld für das gesamte Rechnungsjahr 1954, d. h. also auch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1955 erheben, wird das für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1955 erhobene Kirchgeld insoweit erstattet werden müssen, als es nach dem 1. Januar 1955 im Wege des Lohnabzugsverfahrens eingezogen wird. Da die näheren Einzelheiten und insbesondere der Kreis derjenigen Steuerpflichtigen, die von der Zahlung des Kirchgeldes im Wege des Lohnabzugsverfahrens tatsächlich erfasst werden, heute noch nicht bekannt sind, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, das Kirchgeld entsprechend den oben wiedergegebenen bisher geltenden Bestimmungen zunächst uneingeschränkt für das laufende Rechnungsjahr zu heben.

III.

Wahrung des Steuergeheimnisses.

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten kirchlichen Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger haben die über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beachten; sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen Unterlagen, z. B. den Lohnsteuerkarten, ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

IV.

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen und bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder in der Form von Kirchgeld erhobenen Kirchensteuern.

V.

Kirchensteuerbeschuß (Umlagebeschuß).

Für die Kirchensteuern, die auf einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Umlagebeschuß, für die Kirchensteuern, die nach dem Gesetz von 1906 (sog. neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschuß zu fassen. Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen. Der im Wege des Lohnabzugsverfahrens in allen Kirchengemeinden einheitlich erhobene Hundertsatz von 8% der Einkommensteuer braucht in den Kirchensteuer-(Umlage)beschuß nicht aufgenommen zu werden, weil die entsprechende Beschlusfassung der Kirchengemeinden sich durch § 1 der Ausführungsverordnung vom 16. März 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 48) erübrigt.

Kirchensteuerbeschuß und Umlagebeschuß müssen dem Landeskirchenamt, soweit die Einreichung nach Abschnitt VIII dieser Richtlinien überhaupt notwendig ist, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt vorgelegt werden; soweit der Beschuß nicht auf dem vorgesehenen Formblatt vorgelegt wird, muß er aus technischen Gründen unbearbeitet zurückgegeben werden. Formblätter für beide Beschlüsse werden von der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel, Saßstraße, vorrätig gehalten.

VI.

Verteilungsmaßstab.

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Steuerordnung gilt, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatsächlichen Zahlung übereinstimmen. Im Umlagebeschuß ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt und wann dieser Beschuß kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt worden ist. Entspricht der beschlossene Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß ein den Vorschriften des § 43 der Verwaltungsordnung entsprechender neuer Beschuß in dreifacher Ausfertigung zur Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen

Genehmigung zugleich mit dem Umlagebeschluss eingereicht werden. Der Verteilungsmaßstab betrifft lediglich das Verhältnis zwischen den Zuschlägen zur Einkommensteuer und der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuer; die Erhebung von Kopfgeld oder Kirchgeld ist für den Verteilungsmaßstab ohne Bedeutung.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschluss Bemerkungen über einen Verteilungsmaßstab erübrigen.

VII.

Haushaltsplan.

Die Aufstellung des Haushaltsplans wird manche Kirchengemeinden mit Rücksicht auf die durch die kleine Steuerreform bedingte und in Verbindung mit der bevorstehenden Steuerreform in Aussicht stehende vermehrte Unsicherheit des Kirchensteueraufkommens vor Schwierigkeiten stellen. Wenn auch die bisherige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens gezeigt hat, daß die Ausführungen unserer Kundverfügung — 6636 — vom 10. April 1954 zumindestens teilweise als überholt gelten können, so wird doch wenigstens vorübergehend ein gewisses Absinken des Kirchensteueraufkommens in Rechnung gestellt werden müssen. Für die Zeit seit dem 1. April 1954 ist das Kirchensteueraufkommen in den meisten Propsteien allerdings nur geringfügig gesunken. Wie sich die in Aussicht stehende neue Steuerreform auf das Kirchensteueraufkommen auswirken wird, läßt sich bisher in keiner Weise übersehen. Im Zeitpunkt der Absetzung dieser Kirchensteuerrichtlinien kann noch nicht einmal gesagt werden, ob die neue Steuerreform am 1. Oktober 1954 oder am 1. Januar 1955 in Kraft treten wird.

Über die Frage, ob der bisher geltende Hundertsatz von 8 % unter Umständen wird erhöht werden müssen, haben sowohl innerkirchliche Beratungen wie auch Verhandlungen mit anderen westdeutschen Landeskirchen stattgefunden, die laufend fortgesetzt werden. Soweit es sich bisher übersehen läßt, geht das Bestreben allgemein dahin, das Kirchensteueraufkommen der Jahre 1952 und 1953 nach Möglichkeit zu halten oder aber wieder zu erreichen. Für eine etwaige Abänderung des Kirchensteuerhundertsatzes nach Maßgabe der Einkommensteuer ist nach § 2 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 47) die Kirchenleitung auf Grund der ihr unter dem 5. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) erteilten Ermächtigung zuständig. Die Landes synode hat auf ihrer Tagung im Mai 1954 beschlossen, die Kirchenleitung zu bitten, von ihrer gesetzlichen Befugnis, den Kirchensteuerhundertsatz anderweit festzusetzen, nur im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landes synode Gebrauch zu machen. Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse wollen bei ihren Beratungen jedoch auch nicht außer Betracht lassen, wie stark das Kirchensteueraufkommen gegenüber den Jahren 1949 und 1950 gestiegen ist. Wenn wir auch nicht verkennen, daß der kriegsbedingte Nachholbedarf in zahlreichen Gemeinden teilweise noch sehr groß ist, so wird man andererseits die Frage, wie schnell die Nachhol- und Wiederaufbauarbeit durchgeführt werden muß, in manchen Fällen verschieden beantworten können. Wir bitten auch in diesem Zusammenhang die reicheren Kirchengemeinden, die gebotene Rücksicht auf die leistungsschwachen Kirchengemeinden zu nehmen.

VIII.

Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (Verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Umlagebeschluss im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung — Abschnitt II, 1 — fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in Form von Kirchgeld heben: Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1954.
- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten:
 - 1.) der Kirchensteuerbeschluss 1954 in dreifacher Ausfertigung,
 - 2.) der Kirchensteuerbeschluss 1953 in einfacher Ausfertigung,
 - 3.) eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuerermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen beschlossen sind,
 - 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
 - 5.) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1954.
- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten, und für die die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses beantragt wird:
 - 1.) der Gemeindeumlagebeschluss 1954 in dreifacher Ausfertigung,
 - 2.) der Gemeindeumlagebeschluss 1953 in einfacher Ausfertigung,
 - 3.) eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuerermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen beschlossen sind,
 - 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
 - 5.) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1954.
- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern auf Grund einer älteren Kirchensteuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses verzichten: Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1954.
- e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben: Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unterlagen.

Der Kirchensteuerfragebogen 1954 wird den Kirchengemeinden demnächst zugehen.

Die Synodalausschüsse wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Die Prüfung ist am Schluss des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu beschleunigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Nicht beanstandete Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung alsbald vorzulegen.

IX.

Termine.

Die nach Abschnitt VIII einzureichenden Unterlagen bitten wir spätestens bis zum 1. November 1954 dem Synodalausschuß zur alsbaldigen Weitergabe an das Landeskirchenamt vorzulegen. Wir bitten sehr darum, diesen Termin ohne Ausnahme einzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b f e n

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Anshar-Ost in Neumünster mit dem Amtssitz in Bockhorst, Propstei Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Neumünster wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Anshar-Ost in Neumünster wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Bockhorst errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. Juni 1954.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

Brumack

J.-Nr. 10 762/III

Kiel, den 14. Juli 1954.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 5. Juli 1954 — V 14 — 05/111 — 844/54 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Anshar-Ost in Neumünster mit dem Amtssitz in Bockhorst, Propstei Neumünster, keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 11 719/III

Evangelisch-Theologische Fakultät an der Universität in Hamburg.

Kiel, den 21. Juli 1954.

Nachdem die vorgesehenen Lehrstühle der neu errichteten Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität in Hamburg besetzt worden sind, ist das Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für das Wintersemester 1954/55 zusammengestellt und veröffentlicht. Die Vorlesungen sind nach folgenden Überschriften geordnet:

1. Altes Testament; 2. Neues Testament; 3. Kirchen- und Dogmengeschichte; 4. Systematische Theologie; 5. Religionen, Mission, Ökumene; 6. Praktische Theologie; 7. Sprachkurse.

Alle Auskünfte über das Studium wie über die Lebens- und Wohnverhältnisse in Hamburg erteilt das Sekretariat der Theologischen Fakultät, Hamburg 13, Grindelhof 38. Gesuche um Aufnahme in die städtischen Wohnheime für Studenten sind zu richten an das Studentenwerk, Hamburg 13, Beneckestraße 2.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 12 110/V/III

Kindergottesdiensttagung.

Kiel, den 23. Juli 1954.

Der landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienstarbeit lädt zur Herbsttagung für den 9.—11. Oktober 1954 nach Kendsburg ein.

Tagungsplan:

Anreise am 9. 10., 17.30 Uhr: Begrüßung, anschließend Zelferbefprechung. Erfahrungsaustausch.

Sonntag 10. 10. um 10 Uhr: Hauptgottesdienst, 11 Uhr: Kindergottesdienst, 15 Uhr: Frau Studienrätin Meyer-Truelsen, Kiel: Christliche Unterweisung in Beziehung zum Leben der Kinder. Aussprache. Katechetische Erfahrungen am Flanellbild. 20 Uhr: Singen.

Montag 11. 10. um 9 Uhr: Bibelarbeit, 10 Uhr: Bericht über den europäischen Kongress in Wuppertal, Schulanfängergottesdienst, Winterarbeit, 12 Uhr: Schlußandacht.

Wir laden alle Leiter, Zelfer und Zelferinnen im Kindergottesdienst, Religionslehrer und Organisten ein. Anmeldungen an das Martinshaus. Tagesatz ca. DM 4,—. Bettwäsche DM 1,— extra. Die Tagung steht unter dem Lösungswort Micha 6,8.

Die Tagung wird geleitet von dem Beauftragten, Herrn Propst i. R. Pastor Schütt in Bargteheide. Wir bitten die Teilnahme mit allen Mitteln, besonders auch Reisebeihilfen aus den Kirchenkassen, zu fördern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 12 656/III

Kirchenmusikalische Sandreichungen.

Kiel, den 20. Juli 1954.

Die folge 10 der Kirchenmusikalischen Sandreichung bringt Grundsätzliches zur Einführung des neuen Gesangbuches, die folge 11 Bemerkungen zu den Texten und Melodien der Lieder des vorgeschlagenen Choralsingplanes.

Beide folgen sind den Kirchenmusikern zugestellt worden. Interessenten werden die Sandreichungen kostenlos geliefert; Bestellungen sind zu richten an Landeskirchenmusikdirektor Otto Neuthien, Hamburg 39, Goldbeckweg 4.

Die folge 10 enthält als Vorschlag für die nächsten Monate:

Juli: Lied 206 „Preis, Lob und Dank sei Gott dem Herren“

August: Lied 226 „O gläubig Herz, gebenedei“

September: Lied 190 „Wohl denen, die da wandeln“

Oktober: Lied 218 „Sonne der Gerechtigkeit“

November: Lied 462 „Herr Christ, Dein bin ich eigen“

Als zusätzliches Lied wird empfohlen Nr. 223 „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 12 462/V

Warnung vor einem Betrüger.

Kiel, den 10. Juli 1954.

Gewarnt wird vor einem am 26. März 1932 geborenen Wolfgang Schmidt, der in Schleswig-Holstein gern Pastorate aufsucht, Mitleid erregt und Geld erbettelt. Wo Schmidt auftaucht, bitten wir die Kriminalpolizei zu benachrichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 11 912/III

Weltkonferenz der Kirchen zu Evanston —
Literatur.

Kiel, den 23. Juli 1954.

Das grundlegende Informationsmaterial ist unter dem Titel „Einerlei Hoffnung Eurer Berufung“ im Gotthelf-Verlag Zürich (Auslieferung über Anker-Verlag Frankfurt a. M.) zum Preise von 7,50 DM erschienen.

Für die 17 Konferenztage ist ein Heft mit täglichen Betrachtungen aus dem 1. Petrusbrief erschienen unter dem Titel „Alle Morgen neu.“ Dieses Heft kostet 35 Pfg., ab 10 Stück 30, ab 50 Stück 25 Pfg. plus Porto. Es ist zu haben bei der Studienabteilung des Ökumenischen Rats, 17 route de Malagnou, Genf.

Die Botschaft der Vollversammlung und der offizielle Konferenzbericht werden voraussichtlich im Frühjahr 1955 durch den Buchhandel bezogen werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 12 745/V/III

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne (Nordwestbezirk), Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf/Solstein, Kosenstr. 3, einzusenden. Oberschule am Ort. Als Dienstwohnung steht instandgesetztes Pastorat mit neuer Zentralheizung und Garten zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 880/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, an das Landeskirchenamt zu richten. Pastorat ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Oberschule in Elmshorn und Uetersen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 357/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden. Dienstwohnung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 101/III

Ausreibung einer Gemeindegeldstelle.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 1954 wird die Stelle eines Gemeindegelders in der Ev.-Luth. St. Petri-Gemeinde in Hamburg-Altona zur Bewerbung ausgeschrieben. Es werden Bewerber (auch jüngeren Alters) mit vielseitigen Kenntnissen und Erfahrungen in der Gemeindegeldarbeit, besonders auch in der männlichen Jugendarbeit, gesucht. Die Besetzung erfolgt nach TO A VII.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf und Zeugnisabschriften) sind möglichst umgehend zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Petri-Gemeinde in Hamburg-Altona, Schillerstraße 22, 3. Bd. von Pastor Lindner.

J.-Nr. 11 416/VI

Ausreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Organistenstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg wird zur alsbaldigen Neubesetzung ausgeschrieben. Zugelassen sind nur männliche Bewerber, die die A-Prüfung abgelegt haben. Besondere Befähigung für Chorarbeit und Bereitschaft zur lebendigen kirchenmusikalischen Arbeit in den Kreisen der Gemeinde wird erwartet. Die Besetzung erfolgt nach den kirchengesetzlich geregelten Vorschriften. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand St. Nikolai, (24b) Flensburg, Südermarkt 16, 3. Bd. von Herrn Pastor Thies.

J.-Nr. 12 094/VI

Personalien

Ernannt:

Am 17. Juli 1954 der Pastor Wilhelm Lüneburg, bisher in Pinneberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1954 und eingeführt am 27. Juni 1954 der Pastor Dr. Fritz Meyer als Studienleiter der Ev. Akademie Schleswig-Solstein in Schleswig.

Eingeführt:

Am 4. Juli 1954 der Pastor Johannes Thießen als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 4. Juli 1954 der Pastor Hans-Joachim Drews als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Altona, Propstei Altona;

am 4. Juli 1954 der Pastor Herbert Salomon als Pastor der Kirchengemeinde Lensahn, Propstei Oldenburg.